

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)
in der Fassung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 68, S. 437–350)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science

Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Studienumfang im Fach Wirtschaftswissenschaft

- (1) Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Wirtschaftswissenschaft darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Wirtschaftswissenschaft weitere Module mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Grundlagenbereich und den Vertiefungsbereich. Die belegbaren Module und die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Grundlagenbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (52 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methodische Grundlagen (16 ECTS-Punkte)					
Mathematik	V	4	8	1	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	PL: Klausur, Hausaufgaben
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (30 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur

Nichtamtliche Lesefassung

Verbraucherpolitik	V	2	4	3	PL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	5	PL: Klausur
Grundlagen der Politikwissenschaft (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	2	6	4	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Der Vertiefungsbereich mit einem Leistungsumfang von insgesamt 23 ECTS-Punkten gliedert sich in den Vertiefungsbereich I: Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik und den Vertiefungsbereich II: Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. In diesen beiden Bereichen sind aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Angebot Module mit einem Leistungsumfang von 8 bis 11 beziehungsweise 12 bis 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Nach eigener Wahl ist in einem der beiden Bereiche ein wirtschaftswissenschaftliches Proseminar zu absolvieren. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (23 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsbereich I: Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik (8 bis 11 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl aus den Bereichen Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik	V/Ü/S	2 bis 4	3 bis 6	3 bis 6	PL: Klausur, Hausarbeit, Referat
Vertiefungsbereich II: Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft (12 bis 15 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft	V/Ü/S	2 bis 4	3 bis 6	3 bis 6	PL: Klausur, Hausarbeit, Referat

(4) Wird als zweites Fach das Fach Politikwissenschaft studiert, ist im Grundlagenbereich anstelle des Moduls Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft nach eigener Wahl eines der drei Module Ordnungspolitik, Öffentliche Einnahmen oder Öffentliche Ausgaben mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. In dem gewählten Modul ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Das gewählte Modul kann im Vertiefungsbereich nicht belegt werden.

(5) Wird als zweites Fach Mathematik studiert, ist im Grundlagenbereich anstelle des Moduls Mathematik das Modul Ökonometrie zu absolvieren. Das Modul Ökonometrie ist für das erste oder dritte Fachsemester vorgesehen und hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten. Die im Modul Ökonometrie zu erbringende Prüfungsleistung besteht in einer Klausur.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaft ist bestanden, wenn entweder im Modul Mathematik oder im Modul Statistik die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde. Für Studierende, die als zweites Fach das Fach Mathematik studieren, tritt an die Stelle des Moduls Mathematik das Modul Ökonometrie.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Seminar setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel die erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit können höchstens zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftswissenschaft kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Die Abschlussnote für das Fach Wirtschaftswissenschaft errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaft.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.